



Ordnung für die Benutzung der Sportplätze der Gemeinde Kronshagen (Sportplatzordnung)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Sportplatz hinter der Eichendorff-Schule und die Sportplätze hinter den Sporthallen am Suchsdorfer Weg sind Eigentum der Gemeinde Kronshagen. Sie stehen den Schulen und den Sportvereinen der Gemeinde zur Durchführung von Leibesübungen zur Verfügung. Die Sportplätze werden den Sportvereinen in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden.

(2) Die Genehmigung wird den Vereinen schriftlich mitgeteilt. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung hinzuweisen. Die Genehmigung kann bis zum jeweiligen Quartalsende mit 6-wöchiger Frist widerrufen werden. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde Kronshagen zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 2 Aufsicht

(1) Die Gesamtaufsicht und -verantwortung für den Sportplatz der Eichendorff-Schule hat der Leiter dieser Schule. Diese Befugnisse obliegen für die Sportplätze hinter den Sporthallen am Suchsdorfer Weg dem Leiter des Gymnasiums bzw. der Realschule. Für den außerschulischen Bereich nehmen die Hausmeister die Belange des Hausherrn wahr.

(2) Die Vorstände der Vereine benennen die Spartenleiter und ihre Vertreter, die die Aufsicht für den Übungs- und Spielbetrieb übernehmen. Diese erkennen als verantwortliche Aufsichtspersonen diese Sportplatzordnung an. Nur die der Gemeinde und den Schulleitern benannten Personen dürfen Schlüssel für die Sportplätze empfangen.

Die aufsichtsführenden Personen sind für sportliche Veranstaltungen auf den Sportplätzen verantwortlich. Sie haben eine ordnungsmäßige Benutzung zu gewährleisten. Nach Ablauf der Benutzungszeit haben die Aufsichtsführenden den Sportplatz als letzte zu verlassen und etwa entstandene Schäden den Hausmeistern anzuzeigen.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Übungszeiten werden von den Schulleitern, denen die Verantwortung für die Sportplätze obliegt, mit den übrigen Schulleitern sowie den Vorsitzenden der Sportvereine zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres festgesetzt.

(2) Der Übungsbetrieb und die Spiele sind so anzusetzen, daß sie eine halbe Stunde vor Einsetzen der Dunkelheit, aber spätestens um 21.00 Uhr, beendet sind. Am Sonnabend ab 14.00 Uhr und am Sonntag ab 09.00 Uhr stehen die Sportplätze den Sportvereinen auch außerhalb der festgesetzten Übungszeiten zur Verfügung, wenn für die Schulen keine Sonderveranstaltungen vorgesehen sind.

(3) Die Vorsitzenden der Sportvereine haben der Gemeindeverwaltung eine Aufstellung über die Belegung der Sportplätze sowie über die Art der Benutzung vorzulegen. Die Spielpläne für Spiele am Sonnabend und am Sonntag sind den für die Plätze verantwortlichen Schulleitern jeweils bis Donnerstag oder auch für einen längeren Zeitraum vorher einzureichen.

§ 4 Benutzungssperre

(1) Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sportplätze ausgeschlossen werden.

(2) Die mit der Wahrnehmung der Hausherrnrechte beauftragten Personen sind berechtigt, Benutzer sofort von den Sportplätzen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

(3) Über weitere Benutzungssperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der Schulleiter der Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister kann den Sportplatz für bestimmte Zeit sperren, wenn hierfür ein Anlaß besteht (z. B. Durchführung von Baumaßnahmen).

(5) Für termingemäße Spiele kann der Platz gesperrt werden, wenn er nicht bespielbar ist. Hierüber entscheidet ein aus Vertretern der Schulen, des Ausschusses für Jugend und Sport und der Gemeindeverwaltung eingesetztes Gremium von Fall zu Fall. Wenn es nicht möglich ist, daß dieses Gremium kurzfristig zusammenkommt, steht die Entscheidungsbefugnis dem Leiter des Gemeindebauamtes zu. Im übrigen sind die Aufsichtsführenden und die Spartenleiter verantwortlich, daß der Sportbetrieb eingestellt wird, wenn Schlechtwetter eintritt und die weitere Benutzung die Erhaltung der Sportanlagen gefährdet.

§ 5 Spiel- und Übungsbetrieb

(1) Die Sportplätze sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Laufbahnen und Sprunganlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder Schuhen mit Stollen benutzt werden;
- b) Zuschauer sind anzuhalten, hinter den Barrieren zu bleiben;
- c) das Klettern auf den Barrieren ist verboten;

- d) die Geräte sind an den Aufbewahrungsort zurückzubringen;
- e) Tore sind bei der Benutzung ordnungsgemäß zu verankern;
- f) soweit sich auf den Rasenplätzen eingebaute Wassersprenganlagen befinden, dürfen Speerwurf, Hammerwurf und Diskuswerfen nicht betrieben werden;
- g) das Führen von Fahrrädern und Motorrädern ist in den Sportanlagen nicht gestattet;
- h) Hunde sind von den Sportanlagen fernzuhalten.

(2) Die Reinigung der Sportplätze von Abfällen und Papier regeln die Veranstalter.

(3) Für öffentliche Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung den Verkauf von Süßwaren und Erfrischungsgetränken an einem von ihr zu bestimmenden Platz genehmigen.

(4) Die Vereine, die den Hartplatz am Suchsdorfer Weg benutzen, sind verpflichtet, für ihre Veranstaltungen die Grusschicht mit eigenen Mitteln nach Absprache mit dem Gemeindebauamt beispielbar herzurichten.

§ 6 Haftung

(1) Die Vereine haften für alle Schäden, die ihre Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte, Gäste und Besucher der Veranstaltungen an den Sportplatzanlagen und ihren Einrichtungen verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.

(2) Die Gemeinde ist von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Gäste der Vereine, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportplatzanlagen und ihrer Einrichtung sowie der Zuwege zu der Anlage stehen.

(3) Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Sie haben der Gemeinde nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Sportplatzordnung tritt am 01.03.1982 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Ordnung für die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Kronshagen - Sportplatzordnung vom 12.02.1968 i.d.F. vom 19.12.1974 - und die Ordnung für die Benutzung des Sportplatzes am Suchsdorfer Weg (2. Sportplatzordnung vom 19.07.1971) außer Kraft.

Kronshagen, 02.04.1982

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schmidt-Künsemüller

1. Stellvertreterin des Bürgermeisters